Gemeinde Leiblfing

Leiblfing, 01.08.2023

Bekanntmachung

Vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wohnen am Anger“, Leiblfing gemäß § 13a BauGB

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Gemeinde Leiblfing hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 den vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wohnen am Anger“, Leiblfing im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nach den Vorschriften des § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB, als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabensbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wohnen am Anger“, Leiblfing, in der Fassung vom 20.07.2023, wird seit diesem Tage zur üblichen Dienststunde im Rathaus Leiblfing – Bau- und Umweltamt – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabensbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wohnen am Anger“, Leiblfing, in der Fassung vom 20.07.2023 ist damit rechtskräftig.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Josef Moll
1. Bürgermeister

(Siegel)

angeheftet am: 01.08.2023
abgenommen am: